

TEIL B : TEXT

1. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zugelassen.
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
2. Im Teilgebiet 1 werden nur Gewerbebetriebe zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)